



VERMEIDEN SIE BÖSE ÜBERRASCHUNGEN

Mit dem Abschluss Ihrer (Waren-)Transportversicherung schlossen Sie einen Vertrag mit dem Versicherer. So wie Sie erwarten dürfen, dass im Schadenfall die vereinbarten Leistungen zur Verfügung stehen, verlässt sich auch der Versicherer darauf, dass Sie Ihren Part einhalten. Das umfasst bestimmte Obliegenheiten, die Sie einhalten müssen. Manche sind ganz logisch, bei anderen ist man sich oft gar nicht darüber im Klaren, dass man eine Obliegenheitsverletzung begeht und damit der Versicherungsschutz gefährdet sein könnte. Wir möchten Ihnen daher die wichtigsten und häufigsten Punkte mit an die Hand geben, die Sie beachten müssen, damit es im Schadenfall keine bösen Überraschungen gibt. Grundsätzlich: Melden Sie uns alles, was sich ändert, auch dann, wenn es nur kurzfristig so ist.

BITTE BEACHTEN SIE DIE NACHSTEHENDEN PUNKTE

01 | IM ALLTAG

- Ist für die Beförderung der Güter kein bestimmtes Beförderungsmittel vereinbart, sind Sie, soweit Sie auf Ihre Auswahl Einfluss haben, verpflichtet, Beförderungsmittel einzusetzen, die für die Aufnahme und Beförderung der Güter geeignet sind.
- Geben Sie Änderungen/Gefahrerhöhungen (z. B. Abweichung von üblicher Transportstrecke) direkt durch, damit ggf. Anpassungen vorgenommen werden können.

02 | IM SCHADENFALL

- Informieren Sie uns oder den Versicherer bitte unverzüglich über den Eintritt des Schadens, sobald Sie davon Kenntnis erlangen.
- Bei Personenschäden informieren Sie bitte immer sofort die Polizei.
- Güter sofort auf Schäden untersuchen.
- Schon bei Verdacht eines Schadens den Empfang nur unter Vorbehalt mit Angabe des vermuteten Schadens quittieren.
- Stellen Sie Ersatzansprüche gegen Dritte sicher.
- Transporteur zu gemeinsamer Schadenbesichtigung auffordern, Schaden dokumentieren und schriftlich haftbar machen lassen (Fristen beachten!)
- Treffen Sie geeignete Maßnahmen, um die Schadenhöhe zu mindern und Folgeschäden auszuschließen.
- Unverzüglich den in der Police oder im Zertifikat genannten Havariekommissar hinzuziehen.
- Zustand der Sendung und ihrer Verpackung bis zum Eintreffen des Havariekommissars nicht verändern, soweit nicht durch Maßnahmen zur Schadenminderung erforderlich.
- Füllen Sie die Fragebögen des Versicherers gewissenhaft und vollständig aus. Sofern Sie Fragen nicht beantworten können, vermerken Sie dies bitte.
- Fotografieren Sie die beschädigten Sachen.
- Bewahren Sie die beschädigten Sachen auf, bis der Versicherer den Schaden abschließend reguliert hat.
- Reichen Sie dem Versicherer vollständige Schadenunterlagen ein, insbesondere:
 - Schadenrechnung und Handelsfaktura
 - Unterlagen über Feststellung von Zahl, Maß oder Gewicht am Abgangs- und am Bestimmungsort
 - Versicherungszertifikat/Einzelpolice; Havariezertifikat
 - Bescheinigung des Schadens/Schriftwechsels über Ersatzansprüche
 - Konnossement, Frachtbrief, sonstige Transport- oder Lagerdokumente
 - Schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer.
- Beachten Sie ggf. vorhandene Ausschluss- und/oder Verjährungsfristen.

Bitte beachten Sie, dass diese Aufzählungen unmöglich für jeden individuellen Schadenfall abschließend sein können. Wir möchten Ihnen damit eine Richtschnur für die erfahrungsgemäß häufigsten bzw. wichtigsten Problemstellungen geben. Verstöße können Ihren Versicherungsschutz gefährden oder zu einer verzögerten Schadenabwicklung führen. Wir sind immer für Sie und Ihre Fragen da!